

Taxordnung Tag-Nachtstation 2020

Gültig ab 1.1.2020

Die Aufnahme in die Tag-Nachtstation erfolgt nach ärztlicher Verordnung und dem Aufnahmegespräch. Die Taxen sind gültig für Gäste der Tag-Nachtstation mit Wohnsitz im Kanton Zug.

Ausserkantonale Tag-Nachtstationsgäste

Für die Aufnahme ausserkantonaler Gäste der Tag-Nachtstation ist durch die Angehörigen eine schriftliche Kostengutsprache der Einwohnergemeinde einzuholen.

Taxen

Die Taxen werden gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Konferenz Langzeitpflege der Einwohnergemeinden des Kantons Zug und der Pflegezentrum Ennetsee AG (nachfolgend „PFZ“) festgelegt und sind verbindlich.

Der Gast der Tag-Nachtstation bzw. die Angehörigen oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter (nachfolgend „Gast“) anerkennt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung die nachfolgende Taxordnung. Weiterführende Bestimmungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des PFZ geregelt.

Leistungen

In den Taxen inbegriffen ist der Aufenthalt inkl. Mahlzeiten und Getränke, die Pflegeleistungen (KVG Leistungen/Erhebung nach RAI) sowie die Betreuung und Aktivierung.

Pensionstaxe pro Tag in CHF

Zimmer-Kategorie	Pensionstaxe
2-Bett Zimmer	125.00
1-Bett-Zimmer	155.00
1-Bett-Zimmer mit Ergänzungsleistung	150.00

Betreuungstaxe pro Tag in CHF (nicht KVG-pflichtige Kosten)

Pflegestufen	Anteil Gast
1 – 12	31.45

Pflegestufe pro Tag in CHF (KVG-pflichtige Leistungen)

Pflegestufen	Total	Anteil Gast	Anteil Hilflosenentschädigung	Anteil KV	Anteil Gemeinde
1	21.50	1.00	0.00	9.60	10.90
2	42.95	1.90	0.00	19.20	21.85
3	71.60	2.90	0.00	28.80	39.90
4	100.20	3.80	0.00	38.40	58.00
5	128.80	4.80	19.00	48.00	57.00
6	157.55	5.80	19.00	57.60	75.15
7	186.15	6.70	19.00	67.20	93.25
8	214.80	7.70	31.00	76.80	99.30
9	243.40	8.60	31.00	86.40	117.40
10	272.05	9.60	31.00	96.00	135.45
11	300.75	10.60	31.00	105.60	153.55
12	329.30	11.50	31.00	115.20	171.60

Separat in Rechnung gestellte Leistungen

Folgende Leistungen werden durch die Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt und sind nicht in den Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen inbegriffen:

- Aufnahme- und Beratungsgespräch pauschal bei erstmaligem Eintritt CHF 300.00
- Folgeeintritt und ausserordentliche Beratungsgespräche mit Angehörigen, Behörden etc. CHF 90.00/Std.
- Umtriebspauschale bei Nichteintritt CHF 300.00
- Begleitung ausser Haus CHF 60.00/Std.
- Transportkosten wie Tixi-Taxi, Ambulanz usw.
- Pflegematerialien, Verbandsmaterial, Pflegeutensilien nach Aufwand
- Gutachten und Behandlung durch externe Ärzte oder Fachpersonen
- Getränke/Extras aus dem Bistro bzw. der Küche
- Maniküre, Pediküre, Coiffure, Dentalhygiene, Physiotherapie
- Reinigung von Privatwäsche
- Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude
- Reinigungskosten bei Austritt CHF 250.00
- Todesfallkosten CHF 500.00

Ergänzungsleistung und Hilflosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen resp. Hilflosenentschädigung zur AHV- oder IV- Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen resp. Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden (siehe AGB, Ziffer 3.10). Für das Wartejahr kann an die zuständige Wohnsitzgemeinde ein Rückforderungsanspruch gestellt werden.

Vorauszahlung

Vor dem Eintritt in die Tag-Nachtstation muss eine Anzahlung von CHF 2'500.00 geleistet werden (IBAN-Nr. für Konto der Zuger Kantonalbank: CH43 0078 7000 2751 0160 6). Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung beim Austritt verrechnet.

Verrechnung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Spital- oder Ferienaufenthalt) wird die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert (Urlaubstaxe). Bei Spitalaufenthalt wird keine Pflege- und Betreuungstaxe verrechnet.

Annulation

Bei kurzfristigen Absagen von Tagesaufenthalten (weniger als 72 Std. vor Eintritt) inkl. Übernachtung resp. Kurzaufenthalten wird die Pensionstaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert (Urlaubstaxe). Bei Spitalaufenthalt wird keine Pflege- und Betreuungstaxe verrechnet. Abwesenheiten sind so früh wie möglich zu melden, spätestens aber zwei Tage vorher. Ferienabwesenheiten sind so früh wie möglich mitzuteilen, spätestens aber zwei Wochen vorher.

Bei Abwesenheit länger als 10 Tage infolge Krankheit/Unfalls verrechnen wir für die Freihaltung des Platzes eine reduzierte Reservationsgebühr von CHF 50.00. Eine Annulationsversicherung, die eine Reservationsgebühr allenfalls deckt, ist Sache des Gastes.

Kündigung

Seitens PFZ besteht ein Kündigungsrecht sofern sich die Diagnose des Gastes derart verändert, dass eine Umplatzierung notwendig wird oder wenn gegen die Taxordnung und die Anordnung des Pflegepersonals wiederholt verstossen wird.

Haftung

Das PFZ haftet nicht für:

- Schäden, welche Bewohner oder Gäste sich selber oder anderen zufügen
- Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude durch Bewohner oder Gäste
- Für Diebstahl oder Verlust persönlicher Effekten

Cham, 15.11.2019